

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)
13. März 2003

Rechtssache T-166/02

José Pedro Pessoa e Costa
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens –
Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf Versetzung zur Europäischen
Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 471

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2001, ein Disziplinarverfahren gegen den Kläger einzuleiten, und der Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2001, mit der der Antrag des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht auf Versetzung des Klägers zu dieser Einrichtung abgelehnt wurde.

Entscheidung: Die Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2001, mit der der Antrag des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht auf Versetzung des Klägers zu dieser Einrichtung abgelehnt wurde, wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Kommission trägt außer ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten des Klägers. Der Kläger trägt die Hälfte seiner Kosten.

Leitsätze

1. Beamte – Klage – Beschwerdende Maßnahme – Begriff – Vorbereitende Maßnahme – Einleitung eines Disziplinarverfahrens – Unzulässigkeit
(Beamtenstatut, Artikel 91)

2. Beamte – Disziplinarordnung – Disziplinarverfahren – Strafverfolgung – Keine Auswirkung auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen desselben Sachverhalts
(Beamtenstatut, Artikel 88 Absatz 5)

3. Beamte – Disziplinarordnung – Disziplinarverfahren – Wahrung der Verteidigungsrechte – Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Sachverhalts, der im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats betriebenen Strafverfolgung vorgeworfen wird – Keine Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung
(Beamtenstatut, Artikel 87 Absatz 2)

4. Beamte – Disziplinarordnung – Disziplinarverfahren – Anhörung des Betroffenen durch die Anstellungsbehörde – Anhörung, bevor dem Betroffenen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ein Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, mitgeteilt wird – Keine Verpflichtung
(Beamtenstatut, Artikel 87 Absatz 2, Anhang IX, Artikel 4 Absatz 2)

5. Beamte – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Fürsorgepflicht der Verwaltung – Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten, der in einem Mitgliedstaat strafrechtlich verfolgt wird, was seine Integrität in Frage stellt – Keine Verletzung

6. Beamte – Beschwerdende Entscheidung – Begründungspflicht – Umfang
(Beamtenstatut, Artikel 25 Absatz 2)

1. Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers durch einen Eingriff in seine Rechtsstellung unmittelbar und sofort beeinträchtigen können, stellen beschwerende Maßnahmen im Sinne von Artikel 91 des Statuts dar, gegen die die Anfechtungsklage gegeben ist. Dies ist bei einer Entscheidung, mit der ein Disziplinarverfahren gegen einen Beamten eingeleitet wird, nicht der Fall. Diese Entscheidung der Anstellungsbehörde ist lediglich ein vorbereitender Verfahrensabschnitt. Sie nimmt den abschließenden Standpunkt der Verwaltung nicht vorweg und kann daher nicht als beschwerende Maßnahme im Sinne von Artikel 91 des Statuts angesehen werden. Sie kann folglich nur mittelbar im Rahmen einer Klage gegen eine endgültige Disziplinarentscheidung, die den Beamten beschwert, oder im Rahmen einer Klage gegen eine beschwerende Maßnahme, die auf sie gestützt ist, angefochten werden.

(Randnrn. 35 bis 37)

Vgl. Gericht, 14. Dezember 1993, Calvo Alonso-Cortès/Kommission, T-29/93, Slg. 1993, II-1389, Randnr. 43; Gericht, 22. März 1995, Kotzonis/WSA, T-586/93, Slg. 1995, II-665, Randnrn. 28 und 29; Gericht, 19. Oktober 1995, Obst/Kommission, T-562/93, Slg. ÖD 1995, I-A-247 und II-737, Randnr. 23

2. Artikel 88 Absatz 5 des Statuts verbietet der Anstellungsbehörde, die Rechtsstellung eines Beamten, gegen den wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, auf disziplinarischer Ebene durch Entscheidung über diesen Sachverhalt endgültig zu regeln, solange die Entscheidung des angerufenen Strafgerichts nicht rechtskräftig geworden ist. Dagegen hindert eine Strafverfolgung auf nationaler Ebene die Anstellungsbehörde nicht daran, parallel dazu wegen desselben Sachverhalts ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

(Randnrn. 45 und 46)

Vgl. Gericht, 19. März 1998, Tzoanos/Kommission, T-74/96, Slg. ÖD 1998, I-A-129 und II-343, Randnr. 34

3. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung, der für jeden so lange gilt, wie dessen Schuld nicht erwiesen ist, ist nicht schon dadurch verletzt, dass die Anstellungsbehörde beschlossen hat, ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts einzuleiten, der dem Beamten im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats betriebenen Strafverfolgung vorgeworfen wird. Eine Verletzung dieses Grundsatzes könnte nur festgestellt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Anstellungsbehörde schon zu Beginn des Disziplinarverfahrens beschlossen hätte, dem Beamten in jedem Fall eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen, unabhängig von seinen Einlassungen und dem Ausgang des im Mitgliedstaat anhängigen Strafverfahrens.

(Randnrn. 55 und 56)

Vgl. Gericht, 9. Juli 2002, Zavvos/Kommission, T-21/01, Slg. ÖD 2002, I-A-101 und II-483, Randnr. 341

4. Nach Artikel 87 des Statuts hat die Anstellungsbehörde den betroffenen Beamten anzuhören, bevor sie eine Verwarnung oder einen Verweis ausspricht oder, wenn sie eine schwerere Disziplinarstrafe in Betracht zieht, bevor sie das Verfahren nach Anhang IX des Statuts durch einen Bericht einleitet, mit dem sie den Disziplinartrat befasst. Dagegen kann das Erfordernis einer Anhörung des Beamten vor der Entscheidung dieser Behörde, ein Disziplinarverfahren gegen ihn zu eröffnen, weder aus dem Wortlaut des Artikels 87 des Statuts noch aus dem jedem Rechtsbürger zuerkannten Grundrecht abgeleitet werden, von den Gemeinschaftsorganen in Verfahren, die gegen ihn eröffnet werden und zu einer ihn beschwerenden Maßnahme führen können, gehört zu werden.

(Randnr. 58)

Vgl. Gericht, 17. Februar 1998, E/WSA, T-183/96, Slg. ÖD 1998, I-A-67 und II-159, Randnr. 27

5. Beschließt die Anstellungsbehörde, nachdem sie Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen einen Beamten in einem Mitgliedstaat ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, das Zweifel an seiner Integrität aufkommen lassen kann, gegen ihn ein Disziplinarverfahren einzuleiten, so verletzt sie damit weder den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung noch die Fürsorgepflicht.

Von dem Moment an, in dem ihr derartige Informationen bekannt geworden sind, ist die Anstellungsbehörde es sich schuldig, ein solches Verfahren einzuleiten, da es das Interesse der Gemeinschaften verlangt, dass sie die Maßnahmen ergreift, die geboten sind, um die Untadeligkeit der beruflichen Führung des Betroffenen sicherzustellen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass ihn die Einleitung eines Disziplinarverfahrens in eine Situation des Abwartens und der Ungewissheit, insbesondere im Hinblick auf seine berufliche Zukunft, versetzt.

(Randnrn. 64 und 66)

6. Die Pflicht zur Begründung einer Entscheidung soll zum einen dem Betroffenen die erforderlichen Hinweise für die Feststellung geben, ob die Entscheidung berechtigt ist, und zum anderen dem Gemeinschaftsrichter ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu kontrollieren. In einem Bereich, in dem die Anstellungsbehörde über ein weites Ermessen verfügt, müssen aus der Begründung die wesentlichen Gesichtspunkte hervorgehen, die die Verwaltung bei ihrer Entscheidung geleitet haben, so dass der Betroffene die Gründe für die getroffene Maßnahme erkennen und der Gemeinschaftsrichter seine Kontrolle ausüben kann.

Aus diesem Grund muss die Verwaltung, wenn sie eine Entscheidung erlässt, mit der dem Versetzungsantrag eines Beamten nicht stattgegeben wird, die wesentlichen Gesichtspunkte angeben, die die Ablehnung des Antrags rechtfertigen, und zu diesem Zweck die Abwägung der vorliegenden Interessen erkennen lassen, die sie für den Erlass dieser Maßnahme vorgenommen haben muss, damit nachgeprüft

werden kann, ob sie sich bei der Abwägung innerhalb nicht zu beanstandender Grenzen gehalten und von ihrem Ermessen keinen offensichtlich fehlerhaften Gebrauch gemacht hat.

(Randnrn. 74, 75 und 77)

Vgl. Gerichtshof, 14. Juli 1983, Nebe/Kommission, 176/82, Slg. 1983, 2475, Randnr. 21, Gericht, 18. April 1996, Kyrpitsis/WSA, T-13/95, Slg. ÖD 1996, I-A-167 und II-503, Randnr. 74; Gericht, 2. April 1998, Apostolidis/Gerichtshof, T-86/97, Slg. ÖD 1998, I-A-167 und II-521, Randnr. 73